

# **Ausführungsbestimmungen zur Kostenerstattung von Teilnahmegebühren an Sprachkursen und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Facharztweiterbildung sowie zur Gewährung einer Einmalzahlung**

Stand 24.02.2017

## **Präambel**

Durch Vorstandsbeschluss vom 23.11.2016 (Untersetzung Strukturfonds 2017) wurden Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme einer ambulanten ärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg festgelegt, die geeignet sind, die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Dazu zählen die Erstattung von Teilnahmegebühren an Sprachkursen und Weiterbildungskursen bis zum Abschluss der Facharztweiterbildung sowie die Gewährung eines Einmalbetrages für den Übergangszeitraum zwischen Facharztabschluss und Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Bestimmungen und gilt für Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit erstmalig ab dem 01.01.2017 aufnehmen.

## **1. Zuschuss für einen Sprachkurs**

- (1) Die KVBB gewährt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

**max. 1.500,- €**

für einen Sprachkurs.

- (2) Anspruchsberechtigt sind zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte, die ein Sprachzertifikat als Grundlage für die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg erhalten haben und die vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb von 36 Monaten nach Erhalt des Zertifikats aufgenommen haben.
- (3) Der Zuschuss ist schriftlich durch den Arzt zu beantragen. Dem Antrag ist die Kopie des Sprachzertifikates und eine Kopie der Rechnung beizufügen. Der Zuschuss erfolgt nur bis zu der Höhe der nachgewiesenen Kosten.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Folgemonat nach Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit.

## **2. Förderung der Teilnahme an Weiterbildungskursen**

- (1) Die KVBB fördert die Teilnahme an Weiterbildungskursen im Rahmen der Facharztweiterbildung in Höhe von

**50 % der Teilnahmegebühr** (aufgerundet auf ganze Eurowerte)  
**jedoch max. 1.000,- €.**

- (2) Anspruchsberechtigt sind zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte, die innerhalb von 12 Monaten nach Facharztabschluss im Land Brandenburg eine vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen haben.

- (3) Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag des Arztes voraus. Dem Antrag sind die Kopien der Teilnahmebescheinigungen und eine Kopie der Rechnungen beizufügen.
- (4) Förderfähig sind nur Weiterbildungsveranstaltungen mit medizinischen Inhalten entsprechend den Weiterbildungsinhalten der Weiterbildungsordnung des jeweiligen Fachgebietes. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied.
- (5) Die Kostenerstattung erfolgt im Folgemonat nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit.

### **3. Überbrückungsgeld**

- (1) Zur Überbrückung des **Übergangszeitraumes** vom Facharztabschluss bis zur Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit wird ein einmaliger Betrag in Höhe

**von max. 4.800,- €**

bei einer Weiterbeschäftigung des Weiterbildungsassistenten in Vollzeit in der Praxis eines niedergelassenen Vertragsarztes, einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Einrichtung nach § 311 abs. 2 SGB V oder einem Medizinischen Versorgungszentrum gewährt. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt die Gewährung anteilig.

- (2) Anspruchsberechtigt für die Einmalzahlung sind die in Abs. 1 aufgeführten Arbeitgeber, die einen von der KVBB vormals geförderten Arzt in Weiterbildung in ihrer Praxis bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses beschäftigen.
- (3) Die Gewährung des Überbrückungsgeldes setzt einen schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten voraus. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen der Beantragung der Eintragung in das Arztregister einer KV, die Beantragung einer Zulassung bzw. Anstellung beim Zulassungsausschuss für Ärzte des Landes Brandenburg sowie ein Vertrag über die übergangsweise weitere Beschäftigung des Arztes bis zur Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit.
- (4) Die Auszahlung erfolgt auf die vom Antragsteller benannte Bankverbindung im Folgemonat nach Facharztabschluss.

### **4. Sonstiges**

Die Gewährung der unter Abschnitt 1. bis 3. genannten Fördermaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

### **5. Inkrafttreten**

Dieses Verfahren tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB in Kraft.